

Joachim Lindenberg

Von: GP IFG <ifg@bsi.bund.de>
Gesendet: Friday, 8 October 2021 15:03
An: [REDACTED]
Cc: GP IFG
Betreff: AW: Sichere Email nach BSI TR-03108 [#228518]
Anlagen: 20211008_Bescheid_TR-03108.pdf

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

anbei übersende ich Ihnen meinen Bescheid zu Ihrer untenstehenden Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Referat BL23 - IT-Sicherheit und Recht
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Godesberger Allee 185 - 189
53175 Bonn

Telefon: +49 (0)228 99 9582 0
Telefax: +49 (0)228 99 9582 6767
E-Mail: ifg@bsi.bund.de
Internet: www.bsi.bund.de

#DeutschlandDigitalsicherBSI

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#228518] <j.lindenberg.gpdv2t26dn@fragdenstaat.de>
Gesendet: Samstag, 18. September 2021 09:15
An: GP IFG <ifg@bsi.bund.de>
Betreff: Sichere Email nach BSI TR-03108 [#228518]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe mein Verständnis zu sicheren E-Mails bzw. zu Emailverschlüsselung auf <https://blog.lindenberg.one/Emailverschlüsselung> gestellt - motiviert zunächst durch die Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz, aber da mir auch die BSI TR-03108 bekannt wurde - meine Erwartungen decken sich nicht so ganz mit dem Inhalt der BSI TR-03108. Ich habe da einige inhaltliche Fragen zur BSI TR-03108:

- * hat eine Abstimmung mit der Datenschutzkonferenz oder dem BfDI stattgefunden, um zu einer einheitlichen Liste von Anforderungen zu kommen?
- * warum wird DANE verpflichtend gemacht, DKIM aber nicht?

* welche Mindestanforderungen gelten für das Sicherheitskonzept? Der Datenschutzkonferenz ist Verschlüsselung der Persistenz ein Anliegen, aber dem BSI ja eher nicht (siehe <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschlüsselung-im-bsi-grundschatz/>).

Und dann hätte ich auch ein paar Fragen zum Zertifizierungsprozess. Zunächst finde ich die Angaben auf https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03108/tr03108_node.html und https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/IT-Sicherheitskennzeichen/fuer-Hersteller/IT-SiK-fuer-hersteller_node.html widersprüchlich.

Auf der wohl relevanten Seite (https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/IT-Sicherheitskennzeichen/fuer-Hersteller/IT-SiK-fuer-hersteller_node.html) heißt es:

"Das IT-Sicherheitskennzeichen wird durch das BSI für Ihre Produkte oder Dienste erteilt, wenn Sie als Hersteller die Konformität Ihres Produkts zu bestimmten IT-Sicherheitsvorgaben vollständig geprüft und deren Erfüllung durch eine Herstellererklärung bestätigt haben. Wenn Sie beabsichtigen, ein IT-Sicherheitskennzeichen zu beantragen, ist dies im Rahmen der vom BSI definierten Produktkategorien möglich."

Mit anderen Worten, das BSI liest die Herstellerklärung, aber ob die mit der Realität übereinstimmt wird nicht systematisch geprüft, allenfalls nach §9c (8). Richtig? Welchen Stichprobenumfang planen Sie?

Auf https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/IT-Sicherheitskennzeichen/fuer-Hersteller/FAQ-IT-SiK-fuer-hersteller_node.html

"Das BSI erhebt für die Antragsbearbeitung eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand der Prüfung (§ 9c Abs. 5 IT-SiG 2.0). Die entsprechenden Details regelt die Rechtsverordnung zum IT-Sicherheitskennzeichen.

In der Regel befinden sich die Kosten zur Erteilung des IT-Sicherheitskennzeichen im dreistelligen Bereich (Euro). Je nach Prüfungsaufwand können die Kosten auch im niedrigen vierstelligen Bereich (Euro) liegen."

Wieso Gebühren im Bereich um 1000€ für Durchlesen und Prüfung auf Plausibilität? Oder enthält das eine Rückstellung für die Stichproben oben? Mit welchem Stundensatz kalkulieren Sie denn da? Da ich selbst Email-Dienste anbiete: ich müsste meine Preise massiv anheben um diese Gebühr zu refinanzieren.

Damit das auch eine korrekte Anfrage nach IFG wird: Bitte schicken Sie mir oder veröffentlichen Sie Ihre Dokumente mit den Überlegungen zum Inhalt der TR 03108 und zu den Kosten des Zertifizierungsverfahren.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragenr: 228518

Antwort an: j.lindenberg.gpdv2t26dn@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/228518/upload/996efaa78910fa504db5e896a59d800e92d46673/>

Postanschrift

Joachim Lindenberg

Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

Joachim Lindenberg

ausschließlich per E-Mail:



Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 18.09.2021
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/ 2021-068
Datum: 08.10.2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 18.09.2021 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird zugestimmt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.
In Ihrer oben genannten Anfrage bitten Sie zum einen um Übersendung von Informationen zu den nach folgenden Fragen betreffend die TR-03108

„... hat eine Abstimmung mit der Datenschutzkonferenz oder dem BfDI stattgefunden, um zu einer einheitlichen Liste von Anforderungen zu kommen?*

** warum wird DANE verpflichtend gemacht, DKIM aber nicht?*

** welche Mindestanforderungen gelten für das Sicherheitskonzept? Der Datenschutzkonferenz ist Verschlüsselung der Persistenz ein Anliegen, aber dem BSI ja eher nicht (siehe <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschlüsselung-im-bsi-grundschatz/>).“*

Im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) liegen keine Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG vor, die Ihre obenstehenden Fragen beantworten.

Des Weiteren bitten Sie um Informationen zu der Zusammensetzung der Gebühren für die Erteilung des IT-Sicherheitskennzeichen.


Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

DE-Mail-Adresse:
poststelle@bsi-bund.de-mail.de



Seite 2 von 2

Die Gebührenhöhe für die Erteilung des IT-Sicherheitskennzeichen wird nach zeitlichem Aufwand bemessen. Es gilt hier die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMI – BMIBGebV), Erste Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMIVom 10. September 2021.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

—
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

